

51. 1. Inwieweit liegt in der von einem Elektrizitätswerk vorgenommenen Verhängung der Stromsperre über ein unter Zwangsverwaltung stehendes Unternehmen eine sittenwidrige Ausnutzung der Monopolstellung?

2. Unter welchen Voraussetzungen verstößt die Erwirkung von Vollstreckungsbefehlen für sittenwidrig erlangte Ansprüche gegen die guten Sitten?

BGB. § 826.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 24. März 1931 i. S. M. Elektrizitäts-
werk AG. (Bekl.) w. Creditbank f. Ind. u. Landw. AG. (Kl.).
VII 322/30.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Für die Klägerin waren im Jahre 1925 auf dem Grundbesitz der Ziegeleifirma St.-Werk GmbH. in St. Hypotheken in Höhe von insgesamt 700000 G.M. hinter einer erststelligen Hypothek der G.-Bank in G. von 500000 G.M. eingetragen. Am 12. Oktober 1925 wurde auf Antrag der Klägerin die Zwangsverwaltung des Ziegelwerks angeordnet; zum Zwangsverwalter wurde der Betriebsleiter S. bestellt. Dieser und der Prokurist R. der Klägerin trafen alsbald mit mehreren Vertretern der Geschäftsstelle E. der Beklagten auf dem Werk zusammen. Die letzteren wollten die der Beklagten gehörigen Motoren und Transformatoren fortschaffen. Dem widersprach der Zwangsverwalter. Eine Inbetriebsetzung des Werkes war aber nicht möglich, da die Beklagte inzwischen sowohl die Licht- als auch die Kraftstromzufuhr unterbrochen hatte. Sie machte die Weiterlieferung von Strom von der Bezahlung ihrer alten Installationsforderung in Höhe von 37000 RM. sowie der rückständigen Stromlieferungsgebühren von etwa 2600 RM. abhängig. Darauf schloß die Klägerin, nachdem inzwischen über das St.-Werk auch das Konkursverfahren eröffnet worden war, am 22. Oktober 1925 mit der Beklagten einen Vertrag, wonach diese die Belieferung des St.-Werkes wieder aufnahm, während sich die Klägerin zur Bezahlung der erwähnten Rückstände des Werkes verpflichtete. Da die Klägerin die vereinbarten Teilzahlungen auf die Installationsschuld nicht leistete, erzwirkte die Beklagte gegen sie in der Zeit vom 16. Februar bis 29. Mai 1926 fünf Vollstreckungsbefehle über insgesamt 37000 RM. und ließ hieraus bei ihr pfänden. Die Klägerin zahlte insgesamt 15050 RM. Im Zwangsversteigerungstermin vom 9. November 1927 wurde das St.-Werk von der Ste.er Gemeinnützigen Baugesellschaft mbH. erstanden. Die Klägerin fiel dabei mit ihrer Hypothek von 700000 RM. aus. Nunmehr fordert sie Herausgabe der Vollstreckungsbefehle und Rückzahlung der beigetriebenen Summe. Sie macht geltend: Der Vertrag vom 22. Oktober 1925 sei nichtig. Denn die Beklagte habe in sittenwidriger Weise

unter Mißbrauch ihrer Monopolstellung die Zwangslage der Klägerin ausgenutzt, indem sie die Stromlieferung von der Übernahme von Schulden des St.-Werks abhängig gemacht habe. Um dessen Weiterbetrieb zu ermöglichen und ihre Hypothek zu retten, habe sich die Klägerin dem Verlangen der Beklagten fügen müssen. Die Beklagte unterlag in allen drei Rechtszügen.

Gründe:

Der Berufungsrichter hält die Geltendmachung der Sittenwidrigkeit des Vertrags vom 22. Oktober 1925 zur Begründung von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung und aus unerlaubter Handlung nicht für zulässig, weil diese Gründe schon vor dem nach § 796 Abs. 2 ZPO. maßgebenden Zeitpunkte der Zustellung der Vollstreckungsbefehle entstanden seien. Auch gegenüber einer etwaigen Drohung der Beklagten würde nach seiner Meinung § 796 Abs. 2 durchgreifen. Dagegen nimmt der Berufungsrichter an, die Beklagte habe die Vollstreckungsbefehle in sittenwidriger Weise unter Ausnutzung einer Zwangslage der Klägerin für Ansprüche erwirkt, die in Wirklichkeit nichtig oder anfechtbar gewesen seien. Denn die Beklagte habe ihre Monopolstellung zu ihrem Vorteil und zum Schaden der Klägerin in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise ausgenutzt, indem sie die Weiterlieferung von elektrischem Strom an das St.-Werk nicht bloß von der Bezahlung der rückständigen Stromlieferungsschulden und der Motoren und Transformatoren, sondern auch von der Übernahme einer auf 37000 RM. festgesetzten Schuld des Werkes für Installationsarbeiten der Klägerin abhängig gemacht habe. Darüber hinaus habe die Beklagte die Vollstreckungsbefehle für tatsächlich nicht rechtswirksam bestehende, weil auf einem nichtigen Vertrag beruhende Ansprüche in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise erwirkt. Sie habe erkannt, daß ihre Installationsforderung gegen das St.-Werk eine völlig wertlose Konkursforderung darstelle. Wenn sie trotzdem die Vollstreckungsbefehle gegen die Klägerin, deren Zwangslage fortbestanden, erwirkt habe, so habe sie sich hierdurch wie auch durch die daraus betriebene Zwangsvollstreckung eines Verstößes gegen die guten Sitten im Sinne von § 826 BGB. schuldig gemacht. Der hiernach der Klägerin zustehende Schadenersatzanspruch gehe auf Herausgabe der Schuldtitel und auf Rückzahlung des durch die Vollstreckung Erlangten.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben. Nach der in Rechtsprechung und Rechtslehre herrschenden Ansicht folgt aus der Monopolstellung von Unternehmen von der Art der Beklagten ein Kontrahierungszwang; die Monopolstellung darf insbesondere nicht dazu ausgenutzt werden, sich im Konkurs eine bevorzugte Stellung zu verschaffen (vgl. Jaeger Konkursordnung 6./7. Aufl. 1. Bd. § 17 Anm. 18b und die dort auf S. 315 angeführten Nachweise; Menzel Konkursordnung 3. Aufl. S. 103). Danach stellt die Erzwingung einer konkursordnungswidrigen Vollzahlung auch bei rein tatsächlichen Monopolen eine rechts- und sittenwidrige Ausbeutung des Notstands dar. Gas- und Elektrizitätswerke haben die zur Fortsetzung des Betriebes erforderlichen Lieferungen von Gas und elektrischem Strom weiter zu bewirken; sie dürfen die Weiterlieferung nicht von der Bezahlung der Rückstände als Masseschulden abhängig machen. Eine Weigerung in dieser Hinsicht ist als eine zum Schadenersatz verpflichtende sittenwidrige Handlung im Sinne von § 826 BGB. anzusehen. Was aber für das Konkursverfahren allgemeinen Rechts ist, das muß auch für die Zwangsverwaltung gelten. Die Zwangslage, in der sich ein unter Zwangsverwaltung stehendes, zur Zwangsversteigerung kommendes Unternehmen befindet, ist gleichzuachten der Notlage eines Unternehmens, über das der Konkurs verhängt ist. Wenn im vorliegenden Falle die Beklagte dem Zwangsverwalter gegenüber die Weiterlieferung von elektrischem Strom an das St.-Werk von der Bezahlung ihrer rückständigen Stromforderung und obendrein noch ihrer Installationsforderung in Höhe von 37000 RM. abhängig machte und von der die Zwangsverwaltung und -versteigerung betreibenden Klägerin die Übernahme dieser Schulden verlangte, so nutzte sie ihre Monopolstellung in sittenwidriger Weise gerade so aus, wie sie es getan haben würde, wenn sie dem Konkursverwalter gegenüber die Weiterlieferung von Strom von der Anerkennung ihrer rückständigen Forderungen als Masseschulden abhängig gemacht hätte.

Die Ausnutzung ihrer Machtstellung zum Schaden der in einer Zwangslage befindlichen Klägerin setzte die Beklagte durch die Erwirkung der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle fort. Daß die Zwangslage für die Klägerin fortbestand, ergeben die Umstände ohne weiteres; die dahingehende Feststellung des Berufungsgerichts läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Es kann aber auch der Revision nicht zugegeben werden, daß das Urteil eine Feststellung in subjektiver

Beziehung vermischen lasse. Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Beklagte die Schuldtitel unter Ausnutzung der weiterhin bestehenden Zwangslage der Klägerin erwirkte; ihr Verhalten habe keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß die Einlegung von Rechtsmitteln die erneute Stromsperrung zur Folge gehabt hätte; unter diesen Umständen habe die Erwirkung der Vollstreckungsbefehle und die aus ihnen betriebene Zwangsvollstreckung einen Verstoß gegen die guten Sitten gebildet. Diese Ausführungen lassen im Zusammenhang mit den übrigen Darlegungen des Berufungsrichters erkennen, daß er annimmt, die Beklagte habe im Bewußtsein von der fortbauenden Zwangslage der Klägerin und unter wissentlicher Ausnutzung dieser Lage die Schuldtitel vorsätzlich erwirkt und vollstreckt. Damit sind auch in subjektiver Beziehung die Voraussetzungen des § 826 BGB. ausreichend festgestellt.